



Verkehr

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien,
Raderzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmvv
Telex 61 3221155 bmvv
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

224/ME

1. An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Zl. 210845/1-II/C/11-1998

Sachbearb.: Dr. Catharin
Telefon: 01- 711 62 / DW 2100
Fax: 01- 711 62 / DW 2199

2. An die
Österreichische
Präsidentenschaftskanzlei

Hofburg
1014 WIEN

Wien, am 20. Februar 1998
Ende der B-Frist 6.3.1998

Gesetzentwurf	
Zl.	19 - GE/19 P8
Datum	24.2.1998
Verteilt	25.2.98/14

3. An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1
1014 WIEN

D. Klausgruber

4. An das
Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 1
1014 WIEN

5. An das
Bundeskanzleramt/Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz

Ballhausplatz 1
1014 WIEN

6. An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

7. An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 WIEN

8. An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 WIEN

9. An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 WIEN

10. An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 WIEN

11. An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 WIEN

12. An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1016 WIEN

13. An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1030 WIEN

14. An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 WIEN

15. An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

16. An den
Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2
1030 WIEN

17. An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Hofgasse 15
8010 GRAZ

18. An die
Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Schenkenstraße 4
1010 WIEN

19. An die
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63
1045 WIEN

20. An die
Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Schienenbahnen

Wiedner Hauptstraße 63
1045 WIEN

21. An die
Bundesarbeitskammer

Prinz Eugen-Straße 20-22
1040 WIEN

22. An die
Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Löwelstraße 1b
1010 WIEN

23. An den
Österreichischen Städtebund

Neues Rathaus
1010 WIEN

24. An den
Österreichischen Gemeindebund

Johannesgasse 15
1010 WIEN

25. An den
Österreichischen Gewerkschaftsbund

Hohenstaufengasse 10-12
1010 WIEN

26. An die
Gewerkschaft der Eisenbahner

Margaretenstraße 166
1050 Wien

27. An die
Vereinigung österreichischer Industrieller

Schwarzenbergplatz 4
1030 WIEN

28. An die
Finanzprokuratur

Singerstraße 17
1015 WIEN

29. An die
Volksanwaltschaft

Singerstraße 17
1015 WIEN

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
die Übernahme von Geschäftsanteilen der
Graz-Köflacher Eisenbahn-GmbH (GKE)
und die mögliche Verwertung dieser Geschäftsanteile

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält im wesentlichen nur eine Ermächtigungsregelung zugunsten des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr bzw. des Bundesministers für Finanzen, und wurde mit dem Bundesministerium für Finanzen gemeinsam erstellt. Der Entwurf wird in der Beilage mit dem Ersuchen um eine kurzfristige Begutachtung übermittelt, wobei sich die knappe Frist aus den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen für die Vorbereitung der Budgetbegleitgesetze ergibt. Die begutachtenden Stellen werden gebeten, eine allfällige Stellungnahme zu diesem Entwurf bis

6. März 1998

anher abzugeben (und 25 Abdrucke dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten). Sollte bis dahin keine Stellungnahme vorliegen, darf angenommen werden, daß sich keine Bemerkungen zum Entwurf ergeben.

Zur Begründung des Entwurfes wird bemerkt:

Problem: Die geltende Konzession für die Graz-Köflacher Eisenbahn läuft mit 31. 12. 1998 ab. Eine Absicht zu ihrer Verlängerung liegt nicht vor. Lief die Konzession ersatzlos aus, würde das Eigentum an den zur Eisenbahn gehörigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensbestandteilen gemäß § 31 EisbG unentgeltlich auf den Bund übergehen (Heimfall). Aktuell wird in der bestehenden Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft mbH die Abspaltung des Bergbaubereiches per 1. 1. 1998 vorbereitet, sodaß eine Gesellschaft für den Verkehrsbereich verbleibt, die Graz-Köflacher-Eisenbahn GmbH (GKE). Damit sollen die Voraussetzungen für eine Neuorganisation für die Zukunft geschaffen werden.

Ziel: Schaffung der gesetzlichen Ermächtigung, daß der Bund bereits jetzt die Geschäftsanteile an der GKE übernimmt, und daß zeitgerecht eine Neuorganisation vorbereitet wird, wobei nach entsprechender Interessentensuche auch eine Veräußerung möglich sein soll, wenn dadurch die Zukunft der Verkehrsfunktion am besten gewährleistet erscheint.

Inhalt: Ermächtigung zur Übernahme der Geschäftsanteile (§ 1)

Ermächtigung zur Veräußerung der Anteilsrechte (§ 2)

diesbezügliche Abgabenbefreiung (§ 3).

Alternative: Wird keine gesetzliche Vorsorge getroffen, bestünde die Gefahr, daß bei Ablauf der Konzession erhebliche Unsicherheiten zur Zukunft der Eisenbahn, wenn nicht deren Gefährdung, auftreten.

Kosten: Für das Jahr 1998 sind seitens des Bundes für die Graz-Köflacher Eisenbahn ca. 115 Mio Schilling zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, ca. 29 Mio Schilling für Investitionsfinanzierung und ca. 176 Mio Schilling Verlustabdeckung veranschlagt. Diese Summen würden sich bei einer Anteilsübernahme im laufenden Jahr im wesentlichen nicht ändern. Für die Zukunft soll aber die vorliegende gesetzliche Ermächtigungsregelung die Basis dafür schaffen, daß eine Neuorganisation gefunden wird, die zu einer Absenkung der insgesamt nötigen Bundesmittel führt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. HARTIG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BMF II/8

Überarbeitete BMF-Fassung vom 19.2.1998

Artikel

Bundesgesetz betreffend die Übernahme von Geschäftsanteilen der Graz-Köflacher-Eisenbahn G.m.b.H. (GKE) und die mögliche Verwertung dieser Geschäftsanteile.

§ 1 Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für den Bund die Geschäftsanteile der Graz-Köflacher-Eisenbahn G.m.b.H. (GKE), nach Abspaltung des Bergbaubereiches per 1. Jänner 1998 gem. Spaltungsgesetz 1996, unentgeltlich zu übernehmen. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Gesellschaft obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr.

§ 2 Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die Anteilsrechte des Bundes an der Gesellschaft bestmöglich ganz oder teilweise unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes zu veräußern.

§ 3 Die in § 1 beschriebenen Vorgänge sind von sämtlichen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

§ 4 Mit der Vollziehung hinsichtlich des § 1 ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Finanzen betraut.